

8. Februar 1978

Genehmigung der Investitionsschutzabkommen mit Malaysia und Singapur

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. Januar 1978 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 6. Februar 1978
 (Zustimmung)

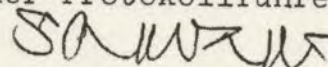
Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Wortlaute der vorgelegten Abkommen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen mit Malaysia und Singapur werden genehmigt.
2. Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, wird ermächtigt, die Abkommen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen mit Malaysia und Singapur zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
4. Das Politische Departement wird ermächtigt, den Regierungen von Malaysia und Singapur anlässlich der Unterzeichnung die in Artikel 10 der beiden Abkommen vorgesehene Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorschriften betreffend den Abschluss und die Inkraftsetzung von internationalen Verträgen zuzustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EVD 20 zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 10 zum Vollzug

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:




EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, 30. Januar 1978

Ausgeteilt

Geht nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Genehmigung der Investitionsschutzabkommen
 mit Malaysia und Singapur

1 Zusammenhang

Mit Beschluss vom 31. März 1976 hat der Bundesrat die Handelsabteilung ermächtigt, mit Malaysia und Singapur Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen zu führen.

Im Oktober und November 1977 konnten diese Verhandlungen mit der Paraphierung einvernehmlicher Vertragstexte abgeschlossen werden. Eine geeignete Gelegenheit, die beiden Abkommen zu unterzeichnen, bietet sich anlässlich der für die Zeit vom 20. Februar bis 3. März 1978 vorgesehenen schweizerischen Wirtschafts-Goodwill Mission nach Thailand und Malaysia.

2 Allgemeiner Zweck von Investitionsschutzabkommen

Die Schweiz unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Massnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung von Bundesmitteln zu diesem Zweck ist naturgemäss begrenzt. Eine sinnvolle Ergänzung der zwischenstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit sehen wir u.a. in privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, sofern sie den Anliegen des Geber- wie des Empfängerstaates Rechnung tragen. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben dem Zufluss von Kapital in der Regel auch technisches Wissen und technische Erfahrung. Diese Leistungen sind in den Entwicklungsländern hoch willkommen. Private Kapitalanlagen haben daneben den Vorzug, dass mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und dass das kaufmännische Risiko der Kapitalanlage in vollem Umfang vom Investoren getragen wird. Demgegenüber besteht zur Absicherung der politischen Risiken die Möglichkeit, die Investitionsrisikogarantie des Bundes in Anspruch zu nehmen.

Die Anlage privaten schweizerischen Kapitals soll deshalb durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages gefördert werden. Die Bereitschaft eines Staates zum Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen (Investitionsschutzabkommen) darf als Ausdruck eines guten Investitionsklimas für ausländische private Kapitalanlagen betrachtet werden. Bis heute hat die Schweiz - ohne die Gegenstand dieses Antrags bildenden Vereinbarungen mit Malaysia und Singapur - mit 30 Staaten Investitionsschutzabkommen oder Abkommen mit Investitionsschutzklauseln abgeschlossen. Wir streben die Ausweitung des bestehenden Vertragsnetzes an und führen deshalb mit verschiedenen weiteren Ländern Gespräche über die Wünschbarkeit derartiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Besondere Bedeutung kommt den Abkommen im Zusammenhang mit der schweizerischen Investitionsrisikogarantie zu, weil nach Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Investitionsrisikogarantie (AS 1970 1133) die Gewährung der Garantie davon abhängig gemacht werden kann, dass mit dem Staat, in dem die Investition getätigt wird, eine solche Vereinbarung besteht.

3 Inhalt der Investitionsschutzabkommen mit Malaysia und Singapur

Die im Wortlaut beiliegenden mit Malaysia und Singapur ausgehandelten und paraphierten Investitionsschutzabkommen stimmen inhaltlich weitgehend mit den Verträgen überein, die die Schweiz bisher mit Drittstaaten abgeschlossen hat. Sie basieren auf einem Modelltext, den wir sämtlichen zwischenstaatlichen Verhandlungen auf diesem Gebiet zu Grunde legen. Die Abkommen enthalten folgende wesentlichen Bestimmungen:

31 Förderung und Zulassung der Investitionen

(Malaysia Artikel 1, Singapur Artikel 1)

Die Vertragsparteien sagen in Form einer Wohlwollenserklärung zu, auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der andern Vertragspartei zu fördern. Bei der Zulassung der Investitionen müssen die bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Jede Vertragspartei behält somit bei der Festlegung der autonomen Zulassungsbestimmungen ihre volle Handlungsfreiheit.

32 Behandlung der Investitionen

(Malaysia Artikel 3, Singapur Artikel 2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Investitionen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der andern Vertragspartei zu schützen und den Betrieb dieser Investitionen nicht durch be-

nachteiligende Massnahmen zu beeinträchtigen. Grundsätzlich müssen Investitionen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der andern Vertragspartei gleich behandelt werden wie Investitionen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften. Ergänzend kommt die Meistbegünstigungsklausel zur Anwendung, falls den Investitionen von Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Drittstaates eine günstigere Behandlung eingeräumt wird. Ausnahmen von der Gleichbehandlung und der Meistbegünstigung sind erlaubt im Falle von Zollunionen und regionalen Vereinigungen oder sofern die Zulassungsurkunde oder die Rechtsvorschriften im Zeitpunkt der Vornahme der Investition dies vorsehen.

33 Transfergarantie

(Malaysia Artikel 4, Singapur Artikel 3)

Die Vertragsparteien sichern den freien Transfer von Erträgen im Zusammenhang mit vorgenommenen Investitionen zu. Das Abkommen mit Malaysia sieht vor, dass bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten der Transfer des Erlöses aus der Liquidation der Investition auf fünf gleiche Jahresraten von je 20 Prozent beschränkt werden kann.

34 Entschädigung für Verstaatlichungen

(Malaysia Artikel 5, Singapur Artikel 4)

Im Falle von Besitzesentziehungen, die nur unter Einhaltung der nationalen gesetzlichen Vorschriften und auf nicht diskriminierende Weise vorgenommen werden dürfen, ist ohne ungerechtfertigte Verzögerung eine angemessene, transferierbare Entschädigung zu entrichten.

35 Subrogationsprinzip

(Malaysia Artikel 8, Singapur Artikel 7)

Nimmt ein Investor eine finanzielle Garantie gegen nichtkommerzielle (politische) Risiken (Investitionsrisikogarantie) in An-

spruch, so gehen seine Rechte an die Vertragspartei über, der er angehört und die die Garantie ausbezahlt hat.

36 Begriffsbestimmungen

(Malaysia Artikel 2, Singapur Artikel 8)

Im entsprechenden Artikel werden die in den Abkommen verwendeten Begriffe definiert.

37 Schiedsgericht

(Malaysia Artikel 9, Singapur Artikel 9)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Auslegung oder Anwendung der Abkommensbestimmungen, sofern sie nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden können, einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Ernennung der Schiedsrichter werden im gleichen Artikel geregelt.

38 Geltungsdauer der Abkommen

(Malaysia Artikel 10, Singapur Artikel 10)

Die Abkommen gelten anfänglich für fünf (Malaysia) und vier (Singapur) Jahre und bleiben hernach, sofern sie nicht gekündigt werden, für jeweils zwei weitere Jahre in Kraft.

39 - Briefwechsel mit Malaysia

Die beiden Briefwechsel, die Bestandteil des Abkommens mit Malaysia bilden, enthalten ergänzende Klarstellungen hinsichtlich der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel.

- Briefwechsel mit Singapur

Der Briefwechsel bestimmt, dass Steuerangelegenheiten nicht in den Anwendungsbereich des Investitionsschutzabkommens fallen -

die Schweiz hat mit Singapur am 25. November 1975 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen - und enthält ausschliesslich für die Anwendung des Investitionsschutzabkommens eine Definition der "schweizerischen Gesellschaft", die von den Grundsätzen abweicht, die für die Gewährung des diplomatischen Schutzes an schweizerische Gesellschaften massgebend sind.

4 Verfassungsmässigkeit der Abkommen

Nach Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 (AS 1964 77; AS 1974 778) ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

5 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Die Investitionsschutzabkommen mit Malaysia und Singapur begründen keinerlei finanzielle Verpflichtungen für den Bund.

6 Stellungnahme der interessierten Departemente

Das Eidgenössische Politische Departement ist mit dem Antrag und den beiliegenden, zur Unterzeichnung vorgesehenen Abkommenstexten einverstanden.

7 Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

beantragen

wir Ihnen:

1. Die Wortlaute der beiliegenden Abkommen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen mit Malaysia und Singapur werden genehmigt.

2. Botschafter K. Jacobi, Delegierter für Handelsverträge, wird ermächtigt, die Abkommen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen mit Malaysia und Singapur zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
4. Das Eidgenössische Politische Departement wird ermächtigt, den Regierungen von Malaysia und Singapur anlässlich der Unterzeichnung die in Artikel 10 der beiden Abkommen vorgesehene Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorschriften betreffend den Abschluss und die Inkraftsetzung von internationalen Verträgen zuzustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

Investitionsschutzabkommen mit
Malaysia und Singapur

Protokollauszug an:

EVD	20 Exemplare
EPD	10 Exemplare